

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 919
Urteil Nr. 72/96 vom 11. Dezember 1996

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 4. April 1990 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der besonderen Jugendfürsorge und das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe, gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Der Appellationshof Brüssel - Jugendkammer - hat in seinem Urteil vom 8. Januar 1996 dem Schiedshof die präjudizielle Frage unterbreitet, « welches unter den vorgenannten Umständen das anwendbare Dekret ist », nachdem er namentlich folgendes erwogen hat:

« In der Erwägung, daß der Erstrichter, der sich auf den Grundsatz der Territorialität des geltenden Rechts in Schutzsachen stützt, den Erlaß der Flämischen Exekutive vom 4. April 1990 zur Koordinierung der Dekrete bezüglich der besonderen Jugendfürsorge, insbesondere die Artikel 22 2° und 27 § 1 zur Anwendung gebracht hat;

In der Erwägung, daß [der Vater] in seinen Schlußanträgen behauptet, daß die Artikel 32 und 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 [bezüglich der Jugendhilfe] eventuell auf den vorliegenden Fall Anwendung finden würden, und zwar unter Ausschluß der vorgenannten Artikel der am 4. April 1990 von der Flämischen Exekutive koordinierten Dekrete bezüglich der besonderen Jugendfürsorge;

In der Erwägung, daß es der jeweiligen gesetzgebenden Gewalt obliegt, für die von ihr geregelten Sachlagen das Kriterium der territorialen Anknüpfung an die von ihr erlassene Rechtsnorm unter Beachtung der Verfassungs- und Sondergesetzestexte zu bestimmen;

In der Erwägung, daß die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft keinen entsprechenden Hinweis enthalten;

In der Erwägung, daß es im Streitfall dem präjudiziell angerufenen Schiedshof obliegt, über jenen Konflikt zu befinden, der sich aus der Ungewißheit bezüglich des jeweiligen territorialen Anwendungsbereichs der Vorschriften in Gemeinschaftsangelegenheiten ergibt. »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 10. Oktober 1995 fertigte der Standesbeamte einer in der Provinz Namur gelegenen Gemeinde eine Geburtsurkunde aus.

Ein Kind wurde unmittelbar nach seiner Geburt in ein Krankenhaus aufgenommen, wo es in einen Brutkasten gelegt wurde, in dem es sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Appellationshof Brüssel sein Urteil gefällt hat, noch befand.

Das Kind hat nie bei seinem Vater oder seiner Mutter, die nicht zusammenleben, gewohnt. Der Vater wohnt in Sombreffe und die Mutter in Zaventem.

Der Jugendrichter in Brüssel hat das Kind mittels Anordnung einem Krankenhaus in der o.a. Provinz anvertraut, indem er die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der besonderen Jugendfürsorge zur Anwendung gebracht hat.

Der Vater des Kindes legte vor dem Appellationshof dar, daß es im vorliegenden Fall Veranlassung gebe, das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 anzuwenden.

Der Appellationshof bemerkt, daß es zwar der gesetzgebenden Gewalt obliege, für die von ihr geregelten

Sachlagen das Kriterium der territorialen Anknüpfung an die von ihr erlassene Rechtsnorm unter Beachtung der Verfassungs- und Sondergesetzestexte zu bestimmen, daß aber die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft keinen entsprechenden Hinweis enthielten.

Der Appellationshof erinnert daran, daß es im Streitfall dem präjudiziell angerufenen Schiedshof obliege, über jenen Konflikt zu befinden, der sich aus der Ungewißheit bezüglich des jeweiligen territorialen Anwendungsbereichs der Vorschriften in Gemeinschaftsangelegenheiten ergebe, und stellt die o.a. präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 12. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. Januar 1996 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom 6. Februar 1996 hat der Vorsitzende in Anbetracht der Art des Hauptverfahrens die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf dreißig Tage verkürzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Februar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Februar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 5. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- L. Gandibleux, Ter Eyckenstraat 4, 1932 Zaventem, mit am 7. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Generalprokurator beim Appellationshof Brüssel, Justizpalast, place Poelaert 1, 1000 Brüssel, mit am 7. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 7. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 16. April 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 5. Juni 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 1996 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996

- erschienen

- . RA Ch. Franquin, in Brüssel zugelassen, für L. Gandibleux,
- . RA R. Witmeur, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 27. Juni 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. Januar 1997 verlängert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von L. Gandibleux

A.1. Hinsichtlich des Sachverhalts und der Vorgeschichte des Verfahrens werden einige Elemente präzisiert.

Der Vater des Kindes habe mehr als acht Jahre unregelmäßig in Belgien gewohnt. Er habe in Belgien weder einen Wohnsitz noch einen Beruf. Außerdem habe er Anfang Februar 1996 die Aufforderung erhalten, das Staatsgebiet zu verlassen und halte sich zur Zeit in Marokko auf.

Das Kind habe direkt seit dem 10. Oktober 1995 seinen Wohnsitz bei seiner Mutter in Zaventem gehabt; es sei zu früh geboren und habe nach der Geburt auf der Säuglingsstation des Krankenhauses bleiben müssen. Angesichts der Sachlage habe die Direktion des Krankenhauses sich an den Stellvertreter des Prokurators des Königs in Namur gewandt, der sich für nicht zuständig erklärt habe und sich an den Prokurator des Königs in Brüssel gewandt habe. Letzterer habe sich dann an den Jugendrichter in Brüssel gewandt, der die o.a., von dem Vater in einem Berufungsverfahren angefochtene Anordnung erlassen habe.

Daraufhin habe der Vorsitzende der Jugendkammer des Appellationshofes, der sich der Tatsache bewußt geworden sei, daß der weitere Aufenthalt des Kindes im Krankenhaus nicht mehr habe gerechtfertigt werden können, am 18. Dezember 1995 eine Anordnung erlassen, mittels deren das Kind für einen vorläufigen Zeitraum von zwei Jahren seiner Mutter anvertraut worden sei.

Mittels Vorladung vom 9. Januar 1996 habe der Vater des Kindes gegen diese vorläufige Anordnung Einspruch erhoben.

Im Verlauf der Gerichtsverhandlung vom 5. Februar 1996 seien die Ungültigkeit und Unzulässigkeit dieses Einspruchs zur Sprache gebracht worden. Bei der folgenden Gerichtsverhandlung vom 18. März 1996 sollten diese Angelegenheiten geschlichtet werden, wie auch die Frage bezüglich der Möglichkeit für den Richter, nach seinem Urteil, mit dem dem Schiedshof eine präjudizielle Frage gestellt werde, noch eine Maßnahme zu ergreifen.

A.2. Die präjudizielle Frage müsse für unzulässig erklärt werden, weil sie nicht den Anforderungen von Artikel 27 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gerecht werde, der dem Richter die Verpflichtung auferlege, die Bestimmungen des Gesetzes oder des Dekrets, die Gegenstand der Frage seien, anzugeben. In Wirklichkeit sei es das Fehlen selbst von Bestimmungen in den Dekreten, das hier im Widerspruch zur Verfassung stehe.

A.3. Die Frage sei außerdem unzulässig wegen des Fehlens eines Zuständigkeitskonflikts zwischen den jeweiligen Dekreten der Flämischen Gemeinschaft und der Französischen Gemeinschaft. Keines dieser Dekrete enthalte Anweisungen bezüglich seines Anwendungsbereichs. In diesem Fall könne der Richter sich darauf beschränken, die in Artikel 128 der Verfassung enthaltenen Regeln auf den vorliegenden Sachverhalt anzuwenden, um zu bestimmen, welches Dekret anzuwenden sei. Es sei somit dieser Richter, der über das Anknüpfungskriterium urteilen müsse, aufgrund dessen bestimmt werden könne, welches Dekret auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sei. Erst von diesem Zeitpunkt an könne er aufgrund dieses Kriteriums darüber urteilen, ob ein Konflikt bestehe zwischen den verschiedenen Normen, und er könne gegebenenfalls dem Schiedshof eine präjudizielle Frage stellen. Das sei es übrigens, was der Jugendrichter im vorliegenden Fall getan habe. Er habe ein territoriales Kriterium angewandt, den Wohnsitz des Kindes, um auf die Anwendung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft zu schließen. Dieses Kriterium werde den Exklusivitätsanforderungen gerecht, die der Hof in seiner früheren Rechtsprechung gestellt habe.

Schriftsatz des Generalprokurators beim Appellationshof Brüssel

A.4. Es werden einige ergänzende Präzisierungen zu den Umständen des gerichtlichen Vorgehens gegeben.

Der Vater des Kindes wohne, ohne angemeldet zu sein, bei seiner Familie in Sombreffe. Der Prokurator des Königs in Namur habe den Brief der Sozialarbeiterin des Krankenhauses « unter Berücksichtigung des Wohnsitzes der Mutter des Kindes » an den Prokurator des Königs in Brüssel zur weiteren Bearbeitung weitergeschickt.

Die vorläufige Anordnung vom 18. Dezember 1995 reglementiere das Recht auf persönliche Kontakte des Vaters zu seinem Kind. Das Verfahren vor den Rechtsprechungsorganen geschehe in der französischen Sprache, da der Vater und die Mutter sich in dieser Sprache ausdrücken würden.

A.5. Die Frage nach der Norm, die in diesem Fall anwendbar sei, unterscheide sich von der nach der örtlichen Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane. Um über den vorliegenden Fall zu urteilen, seien sowohl das Jugendgericht in Brüssel als auch jenes in Namur zuständig gewesen.

Das Rechtsprechungsorgan, bei dem die Sache anhängig gemacht worden sei, müsse außerdem festlegen, an welches Gebiet die betreffende Sachlage angeknüpft werde. Normalerweise müsse jeder Gesetzgeber das Lokalisierungskriterium der von ihm geregelten Sachlagen unter Beachtung der Verfassungs- und Sondergesetzestexte bestimmen.

In Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung müsse unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber angestrebten Ziels das Kriterium gesucht werden. In der derzeitigen Rechtsprechung im Brüsseler Ressort gelte der Aufenthaltsort der Eltern als Kriterium territorialer Anknüpfung der Sachlage. Somit falle das Kriterium der Anknüpfung an die Norm mit dem Kriterium der territorialen Zuständigkeit des Gerichts zusammen.

Diese Entscheidungen würden anscheinend mit der Finalität der Regeln hinsichtlich des Jugendschutzes und der zivilrechtlichen Regeln, die das Statut der Minderjährigen festlegten, übereinstimmen. « Es ist nämlich an erster Stelle Aufgabe der Eltern, wegen ihrer Verpflichtung zu Unterkunft, Unterhalt, Aufsicht und Erziehung die Schwierigkeiten ihrer Kinder auf sich zu nehmen. Diesen Verpflichtungen muß am Aufenthaltsort der Person oder der Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, nämlich am Familienaufenthaltsort, nachgekommen werden.

Weil das Vorgehen der Jugendschutzinstanzen nur der gesetzlichen Rolle der Eltern untergeordnet ist, müssen die in den Dekreten vorgesehenen Sachlagen da lokalisiert werden, wo im Prinzip die erste diesbezügliche Verantwortlichkeit ausgeübt wird. »

Ein besser zusammenhängendes Vorgehen hinsichtlich des Jugendschutzes werde durch die Tatsache gewährleistet, daß das Kriterium der territorialen Anknüpfung und das Kriterium zur Bestimmung der Zuständigkeit des Rechtsprechungsorgans identisch seien.

Wenn die sich im Besitz der elterlichen Gewalt befindenden Personen auf dem Gebiet zweier verschiedener Gemeinschaften wohnen würden, dann könne sich eine Anknüpfung an zwei konkurrierende Normen ergeben. Es obliege der Staatsanwaltschaft, darüber zu urteilen, ob es opportun sei, die Strafverfolgung an dem einen oder dem anderen Ort zu organisieren.

Im vorliegenden Fall seien der Prokurator des Königs in Namur und jener in Brüssel örtlich zuständig gewesen, aber der Prokurator des Königs in Namur habe sich für verpflichtet gehalten, die Sache nach Brüssel weiterzuleiten. Der Vorrang sei somit dem Aufenthaltsort der Mutter gegeben worden, der zur Anwendung der Dekrete der Flämischen Gemeinschaft geführt habe.

A.6. Daraus ergebe sich, daß der Schiedshof aufgefordert werden müsse, für Recht zu erkennen, daß der Aufenthaltsort der Eltern, der zum Vormund bestellten Personen oder der Personen, die das Sorgerecht über Minderjährige hätten, das Kriterium territorialer Anknüpfung an das Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 und an die am 4. April 1990 koordinierten Dekrete des Flämischen Rats sei für die von diesen Gesetzgebungsakten geregelten Sachlagen, und zu erkennen, daß im vorliegenden Fall die am 4. April 1990 koordinierten Dekrete des Flämischen Rats anwendbar seien.

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.7. Aus dem Sachverhalt der Angelegenheit ergebe sich, daß sich ein minderjähriges Kind im französischen Sprachgebiet in Gefahr befinde, während ein Elternteil, die Mutter, im niederländischen Sprachgebiet wohne und sich der andere, der Vater, unrechtmäßig im französischen Sprachgebiet aufhalte.

Ein Kind, dessen beide Erzeuger minderjährig seien, befinde sich momentan in Gefahr in einer Klinik. So ein Zustand müsse unter Anwendung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe geregelt werden.

Auf diese Sachlage könne Artikel 32 § 1 des Dekrets angewandt werden, der die Befugnisse des Beraters für die Jugendhilfe festlege und vorsehe, daß, wenn ein Minderjähriger sich im Ressort der Französischen Gemeinschaft aufhalte, ohne daß sein Familienaufenthaltsort da gelegen sei, oder wenn letzterer nicht identifiziert werden könne, die örtliche Zuständigkeit des Beraters aufgrund des Ortes bestimmt werde, an dem der Minderjährige sich befinde. Es sei somit der Berater der Jugendhilfe in Namur, der zuständig für das in das Krankenhaus aufgenommene Kind sei.

Die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft hätten auf die angeführte gefährliche Sachlage nicht angewandt werden können, da diese Texte auf ein Kind, das sich im französischen Sprachgebiet befinde und dessen Eltern sich, auch wenn die Mutter im niederländischen Sprachgebiet wohne, im täglichen Leben der französischen Sprache bedienen würden, keine Anwendung finden könnten.

Für die Regelung dieses Falles scheine der Prävention nicht der Vorrang gegeben worden zu sein; die Sachlage müsse demnach an die Reglementierung der Französischen Gemeinschaft entsprechend der in Artikel 32 des Dekrets vom 4. März 1991 vorgesehenen Regelung angeknüpft werden. Das sei um so mehr der Fall, da Artikel 38 des Dekrets von der Zuständigkeit des Jugendgerichts handle und ein ausdrückliches und direktes Band mit dem Direktor der Jugendhilfe herstelle. Den Kriterien der Anknüpfung an das Dekret der Französischen Gemeinschaft entsprächen somit die Regeln, die Artikel 32 enthalte, der sich mit der Zuständigkeit des Beraters und des Direktors für die Jugendhilfe befasse.

Außerdem könne nicht geduldet werden, daß sich das Kriterium der Anknüpfung an eine Reglementierung im Laufe des Verfahrens ändere. Es könne nicht geduldet werden, daß die Parteien im Laufe dieses Verfahrens versuchen würden, auf unnatürliche Weise die Anknüpfungskriterien der Sachlage zu ändern. Gleichzeitig müsse erwähnt werden, daß die Anwendung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft den Vorteil biete, daß die Hilfsmaßnahmen in derselben Sprache durchgeführt würden wie jene, deren sich beide Erzeuger des Kindes im täglichen Leben bedienen würden. « Auf dem delikaten Gebiet der Jugendhilfe ist es natürlich von grundlegendem Interesse, daß die Maßnahmen zur Begleitung des Minderjährigen und seiner Vertrauten in der Sprache der gefährdeten Person und jener, die das Sorgerecht über sie ausüben, erfolgen. »

Artikel 44 des Gesetzes vom 8. April 1965 widerspreche dieser Analyse nicht, da er bestimme, daß im Falle der Unsicherheit über den Aufenthaltsort der Eltern jenes Jugendgericht zuständig sei, das sich an dem Ort befinde, an dem der Betroffene die als Vergehen qualifizierte Tat begangen habe oder an dem Ort, in dem die Person wohne oder die Einrichtung niedergelassen sei, der er von den zuständigen Instanzen anvertraut worden sei.

Das Jugendgericht in Namur habe sich somit zu Unrecht für unzuständig erklärt. Wenn das letztgenannte

Gericht sich wohl für territorial zuständig gehalten hätte, hätte das Rechtsprechungsorgan das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. April 1991 angewandt. Es müsse somit für Recht erkannt werden, daß das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe in diesem Fall anwendbar sei.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.8. Der Schiedshof sei nicht befugt, die gestellte Frage zu beantworten, da der verweisende Richter den Hof frage, welches das anwendbare Dekret sei, während das Bestimmen der Rechtsnormen, die auf die Rechtshandlungen anwendbar seien, die Anlaß des Streits gewesen seien, Teil der Schlichtung des entstandenen Rechtsstreits ausmachen und zur Aufgabe des verweisenden Richters gehören würden.

A.9. Aus den Erwägungen des Urteils könne jedoch abgeleitet werden, daß der verweisende Richter festgestellt habe, daß sowohl die Artikel 22 2° und 27 § 1 der koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der besonderen Jugendfürsorge als auch die Artikel 32 und 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 auf den Rechtsstreit angewandt werden müßten. Die Frage, die sich dann erhebe, sei, ob diese Normen nicht jene Regeln verletzen würden, die die territorialen Zuständigkeiten der Gemeinschaften bestimmen würden.

Die Dekrete der Flämischen Gemeinschaft und jenes der Französischen Gemeinschaft würden keine oder kaum Hinweise bezüglich ihres territorialen Anwendungsbereichs enthalten. Die Gemeinschaften seien übrigens nicht verpflichtet, solche Kriterien vorzusehen. Der territoriale Anwendungsbereich der Dekrete werde direkt durch Anwendung des Artikels 128 § 2 der Verfassung festgelegt.

Zwar könne der Schiedshof, wie er es schon in der Vergangenheit getan habe, Dekrete untersuchen, die Kriterien territorialer Anknüpfung enthielten, aber dies gelte nicht für Dekrete, die kein einziges Kriterium zur Lokalisierung des Gegenstands ihrer Regelung enthielten und die nicht selbst ihre territoriale Tragweite bestimmen oder präzisieren würden.

Die Dekrete müßten im Zusammenhang mit der Verfassungsbestimmung, die die territoriale Zuständigkeit feststelle, gelesen werden. In diesem Fall könne nur an die Person ein Vorwurf gerichtet werden, die die Norm anwende, nämlich der Vorwurf, daß sie die Norm außerhalb des durch die Verfassung festgelegten Anwendungsbereichs habe anwenden wollen.

Weil die dem Schiedshof vorgelegten Dekrete keinen Hinweis enthalten würden, der sich auf ihren territorialen Anwendungsbereich bezöge, und weil sie im Zusammenhang mit den Verfassungsregeln zu lesen seien, müsse der Schiedshof sich auf die Feststellung beschränken, daß sie die zuständigkeitsverteilenden Regeln nicht verletzen.

A.10. Es könne geschehen, daß zwei Regelungen, so wie die dem Hof vorgelegten Dekrete, gleichzeitig auf ein und dieselbe Sachlage anwendbar seien, wenn grenzüberschreitende Rechtsbeziehungen entstünden, die nicht exklusiv innerhalb des Zuständigkeitsgebiets eines einzigen Gesetzgebers lokalisiert werden könnten.

Eine derartige Gesetzeskollision, die nicht aufgrund einer Zuständigkeitsüberschreitung entstanden sei, falle laut Artikel 26 § 1 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 unter die Zuständigkeit des Schiedshofes. Die vom Richter gestellte Frage müsse vielleicht in diesem Sinne verstanden werden. In diesem Falle müsse der Schiedshof sie beantworten. Die Gesetzeskollisionen, die man «interterritoriale» Kollisionen nennen könne, würden den international-privatrechtlichen Konflikten gleichen. Sie müßten auf die gleiche Weise gelöst werden. « Der Kern dieser Lösung ist das Bestimmen der Rechtsordnung, mit der das betroffene Rechtsverhältnis am engsten verbunden ist. In bezug auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Privatpersonen [...] liegt die Lösung in sogenannten Anknüpfungsnormen [...], die die exklusive Anwendung des einen oder des anderen Rechts vorschreiben. »

Eine Anknüpfungsnorm bestehe aus einer Anknüpfungskategorie und einem Anknüpfungsmoment.

Weil es das belgische «interterritoriale» Privatrecht bis jetzt noch kaum gebe, müsse die Rechtsprechung allgemeine Rechtsgrundsätze entwickeln, indem es sich von den im internationalen Privatrecht gehandhabten Anknüpfungskategorien und Anknüpfungsmomenten inspirieren lasse. Weil das Kriterium nur ein persönliches Kriterium wie die Nationalität sein könne, da es im belgischen Verfassungsrecht keine Subnationalität oder Gemeinschaftszugehörigkeit gebe, könne das Anknüpfungsmoment nur ein territoriales Kriterium sein. Mit diesem Kriterium müsse festgesetzt werden, mit welcher Gemeinschaft ein zwischengemeinschaftliches Rechtsverhältnis am engsten verbunden sei. « Es scheint, daß ausschließlich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort der Betroffenen oder der Ort, wo der betreffende Gemeinschaftsdienst - z.B. Unterricht, Sozialhilfe usw. - erbracht wird, dafür in Betracht kommen. » Solche Kriterien würden übrigens auch im internationalen Privatrecht als Anknüpfungsmoment angewandt, wenn das Kriterium der Nationalität keinen Ausweg biete.

Im vorliegenden Fall sei es auch Aufgabe des Verweisungsrichters zu bestimmen, welche Rechtsnormen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar seien und danach zu entscheiden, mit welcher Gemeinschaft das Rechtsverhältnis, das er beurteilen müsse, am engsten verbunden sei. Die Aufgabe des Schiedshofes bestehe ausschließlich darin, die verfassungsmäßigen Grenzen dieser Aufgabe zu bestimmen und zu präzisieren, daß « einerseits [...] untersucht werden muß, mit welcher Gemeinschaft das zu beurteilende Rechtsverhältnis am engsten verbunden ist, daß andererseits das Nationalitätskriterium als Anknüpfungsmoment nicht in Betracht kommt, weil es nach belgischem Verfassungsrecht keine Gemeinschaftszugehörigkeit gibt, die mit der völkerrechtlichen Nationalität zu vergleichen wäre ». Der Verweisungsrichter werde seinerseits vor allem das Anknüpfungsmoment genauer bestimmen müssen: der Ort, wo die besondere Jugendfürsorge geleistet werden müsse, dies sei der Aufenthaltsort des Kindes oder der Wohnsitz des Kindes und/oder seiner Eltern. « Da das letzte Anknüpfungsmoment im vorliegenden Fall den Konflikt nicht löst, scheint es, daß man sich für das erste entscheiden muß, es sei denn, der Verweisungsrichter urteilt, daß die von ihm aufzuerlegende Maßnahme nur mit dem Aufenthaltsort der Mutter am engsten verbunden ist. Übrigens ist dies auch der Aufenthaltsort des Kindes, das sich nur in tatsächlicher Hinsicht in dem Krankenhaus aufhält, in das es aufgenommen wurde, so daß der Standort dieses Krankenhauses wahrscheinlich nicht als der *gewöhnliche* Aufenthaltsort des Kindes angesehen werden kann. »

Außerdem müsse erwähnt werden, daß das Anknüpfungsmoment « Wohnsitz der Mutter » schon vom

Verweisungsrichter beim Bestimmen seiner territorialen Zuständigkeit angewandt worden sei, daß aber diese Anknüpfungskategorie im vorliegenden Fall nicht sachdienlich sei, da die zur Debatte stehende Gesetzeskollision im Zusammenhang mit Jugendschutzmaßnahmen stehe.

Daraus folgernd könne behauptet werden, daß kein einziger der dem Hof vorgelegten Dekrete die zuständigkeitsverteilenden Regeln verletze. Eine mögliche Kollision zwischen diesen Dekreten müsse übrigens entsprechend den in Artikel 128 § 2 der Verfassung festgelegten Regeln gelöst werden.

- B -

In Hinsicht auf die Einreden der Unzuständigkeit des Hofes und der Unzulässigkeit

B.1. Der Appellationshof Brüssel fragt den Schiedshof, was das unter den o.a. Umständen anwendbare Dekret sei. Aus der Begründung des Urteils ergibt sich, daß es entweder um die Artikel 22 2° und 27 § 1 der Dekrete der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der besonderen Jugendfürsorge, koordiniert mittels Erlasses der Flämischen Regierung vom 4. April 1990, geht oder um die Artikel 32 und 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe.

B.2. Obgleich es Aufgabe des Verweisungsrichters ist darzulegen, welche Normen auf die ihm vorgetragenen Sachverhalte anwendbar sind, kann die vom Appellationshof Brüssel gestellte Frage in dem Sinn einer Frage an den Hof über die Vereinbarkeit der Normen, die er erwägt anzuwenden, mit den die jeweilige Zuständigkeit des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen bestimmenden Regeln verstanden werden. Sollte der Hof aber feststellen, daß diese oder eine dieser Normen die o.a. Regeln verletzen, dann wird der Verweisungsrichter die abgelehnte Norm oder die abgelehnten Normen nicht länger auf den Rechtsstreit anwenden können.

B.3. Die Einreden werden zurückgewiesen.

Zur Hauptsache

B.4. Artikel 22 2° der Dekrete der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der besonderen Jugendfürsorge, koordiniert mittels Erlasses der Flämischen Regierung vom 4. April 1990, bestimmt folgendes:

« Das Jugendgericht ist zuständig für problematische Erziehungssituationen: [...] wenn die Staatsanwaltschaft eine vollstreckbare pädagogische Maßnahme für dringend erforderlich hält, nachdem deutlich gemacht wurde, daß unmittelbare Beistands- und Hilfsmaßnahmen auf freiwilliger Basis nicht möglich sind und daß die Integrität der Person des Minderjährigen gefährdet ist. ».

Artikel 27 § 1 derselben Dekrete bestimmt folgendes:

« Der Jugendrichter kann in problematischen Erziehungssituationen im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 2° den Minderjährigen unter die Betreuung eines Aufnahme- und Orientierungszentrums oder eines Beobachtungszentrums stellen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Jugendrichter eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

1° den Minderjährigen, der das Alter von siebzehn Jahren erreicht hat, unter Begleitung selbständig wohnen lassen;

2° dem Minderjährigen, für den schon vom Komitee residentielle Hilfe organisiert wird oder wurde, oder für den schon vorher durch das Jugendgericht eine Unterbringungsmaßnahme ergriffen wurde, eine der in Artikel 23 § 1 10°, 11° und 13° genannten Maßnahmen auferlegen;

3° den Minderjährigen, der das Alter von vierzehn Jahren erreicht hat, einer geeigneten geschlossenen Gemeinschaftseinrichtung anvertrauen, wenn dargelegt wird, daß infolge seines Verhaltens die Unterbringung in einer offenen Einrichtung oder bei einer vertrauenswürdigen Person oder Familie nicht angezeigt ist und daß die Maßnahme für den Erhalt der Integrität der Person des Minderjährigen erforderlich ist;

4° den Minderjährigen einer vertrauenswürdigen Person oder Familie, die zu seiner Familie gehört oder bei der er sich tatsächlich aufhielt, anvertrauen.

Die Artikel 23 § 2, 24 und 25 2° und 3° sind entsprechend anwendbar. »

B.5. Artikel 32 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe bestimmt folgendes:

« § 1. Der Berater wird damit beauftragt, den Jugendlichen, deren Familienaufenthaltsort in seinem Bezirk liegt, die in diesem Dekret vorgesehene Hilfe zu leisten.

Wenn der Jugendliche seinen Familienaufenthaltsort ändert, übersendet der Berater seine Akte dem Berater des Bezirks des neuen Familienaufenthaltsorts.

Wenn ein Jugendlicher sich im Gebiet der Französischen Gemeinschaft aufhält, ohne daß sich aber dort sein Familienaufenthaltsort befindet oder wenn dieser nicht identifizierbar ist, dann wird die territoriale Zuständigkeit des Beraters aufgrund des Ortes, an dem der Jugendliche sich aufhält, bestimmt.

§ 2. Der Berater

1° untersucht die Hilfsanträge und stellt, falls nötig, die in Artikel 36 § 2 genannten Hilfsmaßnahmen vor;

2° sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Bezirksrats und versieht das Sekretariat dieses Rats;

3° beschließt innerhalb der von der Exekutive festzulegenden Grenzen über die Ausgaben, die mit Blick auf die unter Anwendung dieses Dekrets geleistete individuelle Hilfe zu tätigen sind, und stellt die Belege für die Dienststellen aus;

4° informiert das Jugendgericht über die in den Artikeln 38 und 39 genannten Zustände;

5° nimmt die Auskunftsanträge des Jugendlichen, eines Mitglieds seiner Familie oder eines seiner Vertrauten, sowie die vom allgemeinen Delegierten für die Rechte des Kindes und für die Jugendhilfe gestellten Anträge auf Interpellation und Untersuchung in Empfang und entspricht ihnen in Übereinstimmung mit Artikel 36 § 5. »

Artikel 38 dieses Dekrets bestimmt folgendes:

« § 1. Das Jugendgericht ist zuständig für die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Kindes, seiner Familie oder seiner Vertrauten zu ergreifen sind, wenn die körperliche oder seelische Integrität eines Kindes im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 2° gegenwärtig ernsthaft gefährdet ist und wenn eine der Personen, die die elterliche Gewalt ausüben oder denen das Kind *de jure* oder *de facto* anvertraut wurde, die Hilfe des Beraters ablehnt oder nicht in Anspruch nimmt.

§ 2. Die physische oder seelische Integrität wird als ernsthaft gefährdet betrachtet, entweder wenn das Kind gewöhnlich und wiederholt Verhaltensweisen an den Tag legt, die diese Integrität tatsächlich und unmittelbar gefährden, oder wenn das Kind Opfer ernster Vernachlässigung, Mißhandlung, Autoritätsmißbrauchs oder sexuellen Mißbrauchs ist, die es unmittelbar und tatsächlich gefährden.

§ 3. Das Jugendgericht kann, nachdem es die Notwendigkeit zur Ergreifung von Zwangsmaßnahmen in den in den §§ 1 und 2 genannten Fällen festgestellt hat,

1° dem Kind, seiner Familie und seinen Vertrauten oder einem von ihnen Richtlinien oder eine Begleitung erzieherischer Art auferlegen;

2° unter außergewöhnlichen Umständen beschließen, daß das Kind vorübergehend mit Blick auf seine Behandlung, seine Erziehung, den Unterricht, dem er folgen muß, oder seiner Berufsausbildung außerhalb seines familiären Umfelds untergebracht wird;

3° dem Kind, das älter als sechzehn Jahre ist, die Möglichkeit bieten, sich selbständig oder unter Aufsicht einen Aufenthaltsort zu wählen und sich in das Bevölkerungsregister dieses Aufenthaltsortes eintragen zu lassen.

Diese Maßnahmen werden vom Direktor, unterstützt vom Dienst für Gerichtsschutz, in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2 durchgeführt.

§ 4. Unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 2 ist der Direktor nicht verpflichtet, die Zustimmung des Kindes über vierzehn Jahre oder die der Person, deren frühere Weigerung vom Jugendgericht kraft § 1 festgestellt wurde, einzuholen, um die Anwendung der Maßnahme innerhalb der vom Jugendgericht kraft § 3 festgelegten Grenzen abzuändern.

Der Direktor kann eine andere Maßnahme erwägen, mit der die Parteien einverstanden sind. Er informiert darüber das Jugendgericht und den Berater. Die Bestätigung der vereinbarten Maßnahme durch das Jugendgericht beendet die Wirkung der richterlichen Entscheidung. Sobald die Bestätigung gültig ist, kann die neue Maßnahme, mit der die Parteien einverstanden sind, vom Berater angewandt werden. Das Gericht kann die Bestätigung nur dann verweigern, wenn die vereinbarte Maßnahme im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung steht. »

B.6. Aus dem vorhergehenden Verfahren erweist sich, daß die Sache, - wie sie auf Antrag der Staatsanwaltschaft beim Jugendgericht Brüssel anhängig gemacht worden ist und in der Berufungsinstanz von der Jugendkammer beim Appellationshof Brüssel, der die präjudizielle Frage gestellt hat, behandelt worden ist - sich auf den Zustand eines Kindes bezieht, das seit seiner vom Standesbeamten einer Gemeinde im französischen Sprachgebiet beurkundeten Geburt das im selben Sprachgebiet gelegene Krankenhaus nicht verlassen hat. Der Vater hielt sich zum Zeitpunkt der Geburt ohne Eintragung im selben Sprachgebiet auf, aber die Mutter, bei der das Kind seinen Wohnsitz hat, wohnt im niederländischen Sprachgebiet. Die präjudizielle Frage hat somit keinen Zustand im Auge, der auch nur teilweise im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt lokalisiert wäre.

B.7.1. Die dem Schiedshof vorgelegten Dekrete haben die Regelung des Jugendschutzes zum Gegenstand.

Artikel 128 § 1 der Verfassung vertraut den Räten der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft die Sorge an, jeder für seinen Bereich die personenbezogenen Angelegenheiten durch Dekret zu regeln. Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen definiert diese Angelegenheiten; es geht u.a. um den Jugendschutz, einschließlich des Sozial- und Gerichtsschutzes, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen (II 6°). Diese Bestimmungen sind die Grundlage für die materielle Zuständigkeit der Gemeinschaften in dieser Sache.

Artikel 128 § 2 der Verfassung bestimmt, daß «diese Dekrete [...] jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet [haben] sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Artikel 128 der Verfassung hat eine exklusive territoriale Zuständigkeitsverteilung geschaffen. So ein System setzt voraus, daß der Gegenstand jeder durch einen Gemeinschaftsgesetzgeber verabschiedeten Regelung lokalisiert werden kann innerhalb des Gebiets, für das dieser Gemeinschaftsgesetzgeber zuständig ist, so daß jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Sachlage durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird.

B.7.2. Unter Berücksichtigung der Verfassungsbestimmungen kann jeder Gemeinschaftsrat das Kriterium oder die Kriterien bestimmen, unter deren Anwendung der Gegenstand der von ihm erlassenen Regelung seiner Ansicht nach in seinen Zuständigkeitsbereich fällt. Die gewählten Kriterien unterliegen jedoch der Prüfung durch den Hof, der die Aufgabe hat, darüber zu wachen, daß die Gemeinschaftsräte weder ihre materielle, noch ihre örtliche Zuständigkeit überschreiten.

B.7.3. Wenn die Dekrete auf unzureichende Weise die Kriterien angeben, anhand deren ihr territoriales Anwendungsgebiet bestimmt werden kann, dann müssen die Rechtsprechungsorgane selbst das Anwendungsgebiet definieren, unter Zugrundelegung der durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeitsbereiche der Dekretgeber festgelegten Vorschriften. So handelnd verletzen sie nicht die Zuständigkeit des Schiedshofes.

B.7.4. Der Hof stellt fest, daß es im vorliegenden Fall der Verweisungsrichter ist, der dem Hof die Frage bezüglich der Vereinbarkeit der von ihm angeführten Normen mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln stellt.

Um sich ein Urteil bilden zu können über die Lokalisierung einer Norm innerhalb des von der Verfassung zugewiesenen örtlichen Zuständigkeitsbereichs, muß man die Art und den Gegenstand der zugewiesenen materiellen Zuständigkeit berücksichtigen.

B.7.5. Der Jugendschutz stellt eine Art Beistand für Personen dar, wobei in Schwierigkeiten befindlichen Jugendlichen eine spezifische Hilfe geboten wird. Er dient dazu, die Umstände, in denen sich in Schwierigkeiten befindende Jugendliche großgezogen werden, entweder durch flankierende Maßnahmen oder durch ein korrigierendes Eingreifen zu verbessern.

B.7.6. Um sich mit den Verfassungsregeln in Übereinstimmung zu befinden, müssen die gewählten Lokalisierungskriterien es ermöglichen, den Ort, an dem die Organe des Jugendschutzes auftreten, innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines einzigen Dekretgebers zu lokalisieren. Angesichts der Zielsetzung des Jugendschutzes wird das normalerweise der Familienaufenthaltsort des Minderjährigen sein. Wenn der Minderjährige keinen Familienaufenthaltsort hat, muß ein Ort gesucht werden, wo dem Minderjährigen Erziehung und Lebensunterhalt geboten wird.

Es ist Aufgabe des Verweisungsrichters, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Elemente diesen Ort zu bestimmen und somit das Dekret der örtlich zuständigen Gemeinschaft anzuwenden.

In Hinsicht auf das Dekret der Französischen Gemeinschaft

B.8. Artikel 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft, der sich auf die Zuständigkeiten des Jugendgerichts bezieht, enthält kein Lokalisierungskriterium.

Artikel 32 § 1, der zum Kapitel V über die Organisation des Jugendhilfsdienstes gehört, erwähnt den Familienaufenthaltsort des Minderjährigen (Absatz 1) und, hilfsweise, «den Ort, an dem der Jugendliche sich aufhält» (Absatz 3). Diese Begriffe müssen in der Französischen Gemeinschaft festlegen, für welche Minderjährige der Jugendberater territorial zuständig ist. Die Zuständigkeit des Letztgenannten kann allerdings nur ausgeübt werden, insofern die Französische Gemeinschaft für den aufgenommenen Minderjährigen zuständig ist.

Als Lokalisierungskriterium angewandt, ermöglicht es der «Familienaufenthaltsort des Minderjährigen» in Übereinstimmung mit der Verfassung, auf adäquate Weise ein Eingreifen der Jugendschutzorgane zu lokalisieren, so wie es vorher erwähnt wurde (B.7.6). Mit dem «Familienaufenthaltsort des Minderjährigen» kann der Ort gleichgestellt werden, wo er tatsächlich versorgt und erzogen wird.

Der «Ort, an dem der Jugendliche sich aufhält» kann nur sehr hilfsweise als Lokalisierungskriterium des Dekrets der Französischen Gemeinschaft angewandt werden. Der Jugendberater, der territorial zuständig ist aufgrund des Ortes, an dem der Jugendliche sich aufhält, untersucht in erster Linie, ob es keinen Familienaufenthaltsort gibt oder ob es, in Ermangelung eines derartigen Aufenthaltsortes, keinen Ort gibt, an dem der Minderjährige erzogen oder versorgt wird. Sollte sich herausstellen, daß der Familienaufenthaltsort oder - in Ermangelung dessen - der Erziehungs- oder Versorgungsort sich im Zuständigkeitsbereich eines anderen Gemeinschaftsgesetzgebers befindet, übermittelt der Berater die Information den zuständigen Behörden. In den Fällen, in denen der Aufenthaltsort oder der Erziehungsort nicht in Betracht gezogen werden kann, kann das Eingreifen des Beraters, der abhängig von dem Ort, an dem der Jugendliche sich aufhält, territorial zuständig ist, aufgrund des Dekrets der Französischen Gemeinschaft insofern gerechtfertigt werden, als dieses Eingreifen exakt darauf gerichtet ist, im Rahmen des Jugendschutzes einen Ort zu bieten, wo der Minderjährige versorgt und erzogen werden wird.

Interpretiert, als seien sie nur anwendbar auf die Minderjährigen, die einen Familienaufenthaltort haben oder erzogen und versorgt werden an einem Ort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Französischen Gemeinschaft, oder sehr hilfsweise auf die Minderjährigen, die sich an einem derartigen Ort befinden und darauf warten, daß der Familienaufenthaltort oder der Ort, an dem der Minderjährige erzogen oder versorgt wird, bestimmt wird, oder wenn diese Kriterien nicht in Betracht gezogen werden können, verletzen die Artikel 38 und 32 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft die zuständigkeitsverteilenden Regeln nicht.

In Hinsicht auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft

B.9. Die Artikel 22 2° und 27 § 1 der koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft formulieren kein Lokalisierungskriterium und können somit die zuständigkeitsverteilenden Regeln nicht verletzen. Sie müssen interpretiert werden, als seien sie nur anwendbar auf Minderjährige, die einen Familienaufenthaltort haben oder an einem Ort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Flämischen Gemeinschaft erzogen und versorgt werden, oder sehr hilfsweise auf die Minderjährigen, die sich an einem derartigen Ort befinden und darauf warten, daß der Familienaufenthaltort oder der Ort, an dem der Minderjährige erzogen oder versorgt wird, bestimmt wird, oder wenn diese Kriterien nicht in Betracht gezogen werden können.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Auf die unter B.8 und B.9 präzierte Weise interpretiert, verstoßen die Artikel 32 und 38 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 4. März 1991 bezüglich der Jugendhilfe und die Artikel 22 2° und 27 § 1 der durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 4. April 1990 koordinierten Dekrete der Flämischen Gemeinschaft bezüglich der besonderen Jugendfürsorge nicht gegen die zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior